

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Herrn Bürgermeister  
Peter Klug  
Magistrat der Stadt Laubach  
Friedrichstraße 11  
35321 Laubach

*Handwritten notes:*  
A  
At Kopie Fr. B... per Scanner ✓  
21 M. Hübel MS+ B...  
31 VB RW  
Wf. K... mit Fr. B...  
Fr. Barmeleit sind ✓  
Datum: 13. September 2017

### Beitragsfreistellung für den Besuch des Kindergartens

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich möchte Ihnen gerne das Konzept der Hessischen Beitragsfreistellung im Kindergarten erläutern und mögliche Fragen dazu beantworten.

Die Hessische Landesregierung hat in der Vergangenheit immer wieder betont, dass es, wenn die Finanzen es zulassen, wünschenswert ist, Eltern bei den Kindergartenbeiträgen weiter zu entlasten. Diese Forderung wurde in der Vergangenheit auch von zahlreichen Kommunen an mich herangetragen. Nachdem es uns gelungen ist, die Neuverschuldung fast zu halbieren und wir für 2019 aller Voraussicht nach erstmals nach langer Zeit wieder Schulden zurückzahlen, haben wir die Möglichkeit, Eltern nun unmittelbar finanziell weiter zu entlasten. Daher unterbreitet die Hessische Landesregierung den Städten und Gemeinden das Angebot, die Beitragsfreistellung im Kindergarten im Umfang von sechs Stunden ab dem 1. August 2018 zu ermöglichen.

Im Folgenden möchte ich den Vorschlag im Einzelnen erläutern.

### **Entlastung der Eltern**

Zukünftig sollen alle Kinder, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen, sechs Stunden von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag freigestellt werden, d.h. der Kindergartenbesuch eines Kindes soll in diesem Umfang beitragsfrei sein. Die Beitragsfreistellung gilt grundsätzlich für Träger in kommunaler und freier Trägerschaft. Voraussetzung ist, dass die Stadt oder Gemeinde, in der die Kita besucht wird, sich verpflichtet, alle Kinder im Gemeindegebiet, die in dem genannten Alter den Kindergarten bzw. eine altersübergreifende Gruppe besuchen, für sechs Stunden beitragsfrei zu stellen. Besucht ein Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres noch eine Krippengruppe ist die für dieses Betreuungsangebot geltende monatliche Gebühr bzw. der Beitrag um den anteiligen Förderbetrag (135,60 Euro) zu reduzieren. Damit wird von der Systematik her an die bisherige Regelung in § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), wonach das Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei ist, angeknüpft.

Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, müssen Eltern nichts veranlassen, um von der Beitragsfreistellung zu profitieren. Die Kommunen, die die Landesförderung in Anspruch nehmen, erheben insoweit keine Beiträge für eine Betreuungszeit von täglich sechs Stunden und sie stellen sicher, dass auch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet Eltern entsprechend freistellen.

### **Unterstützung der Städte und Gemeinden durch Landesförderung**

Es ist vorgesehen, Kommunen, die Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. in altersübergreifenden Gruppen in ihrem Gemeindegebiet für sechs Stunden beitragsfrei stellen, im Rahmen der Landesförderung mit einem Betrag in Höhe von 1.627,20 Euro pro Kind und Jahr zu fördern. Nach einer Erhebung beträgt in Hessen der durchschnittliche Halbtags-Beitrag (rund 5 Stunden) im Kindergartenbereich 113 € pro Monat (ohne Kosten für Mittagessen etc.). Diesen Wert haben wir auf sechs Stunden und ein Jahr hochgerechnet. Die Bemessung der Landesförderung soll wie bisher nach Wohnsitzkindern der Gemeinde auf der Grundlage der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes erfolgen.

Um diese erhöhte Landesförderung für den Zeitraum ab August 2018 zu erhalten, müssen die Kommunen sich in einem Antrag verpflichten, die Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, die in ihrem Gemeindegebiet einen Kindergarten bzw. eine altersübergreifende Gruppe besuchen, für sechs Stunden beitragsfrei zu stellen. Das bedeutet, dass die entsprechenden Gebühren für diese 6-stündige Betreuungszeit von den Eltern ab dem 1. August 2018 nicht erhoben werden dürfen. Für längere Betreuungszeiten sind Gebühren

zeitanteilig zulässig. Verpflegungsentgelte u.ä. sind von der Neuregelung nicht betroffen. Die Planung und Vorhaltung des Betreuungsangebotes obliegt den Kommunen, daher gilt, dass wenn ein Kind die Tageseinrichtung weniger als sechs Stunden besucht, diese Betreuungszeit beitragsfrei zu stellen ist. Mit der Regelung wird keine Verpflichtung zum Ausbau der Betreuungszeiten geschaffen.

Bis zum 31. Juli 2018 gilt somit die jetzige Regelung der Freistellung im letzten Kindergartenjahr fort. Die Landesförderung für die Monate Januar bis Juli 2018 erfolgt anteilig in Höhe von 7/12 der derzeitigen Förderpauschale. Ab 1. August gilt dann ausschließlich die Neuregelung, d.h. der Erhalt der Landesförderung setzt die erweiterte Beitragsfreistellung in der Stadt oder Gemeinde voraus. Die derzeit bestehende gesetzliche Ausnahmeregelung insbesondere für freie Kitas, in denen der Teilnahme- und Kostenbeitrag erheblich über dem des kommunalen Trägers liegt, wird fortgeführt.

Wenn Sie in Ihrer Stadt oder Gemeinde die Kindergartenkinder in dem beschriebenen Umfang ab dem 1. August 2018 beitragsfrei stellen und dafür die Landesförderung beantragen wollen, können Sie die Beschlüsse (Satzungsänderung) schon heute vorbereiten.

Die Abwicklung der Landesförderung erfolgt wie derzeit auf der Grundlage von § 32c HKJGB. Sie erhalten nach Prüfung Ihres Förderantrages von der Bewilligungsbehörde, dem RP Kassel, den Bescheid über die Festsetzung der Zuwendung und auf dieser Grundlage die Auszahlung der Mittel. Wir werden das Verfahren für das Jahr 2018 so früh wie möglich regeln und Sie rechtzeitig informieren.

### **Finanzierung im Haushalt 2018/2019**

Die Finanzierung der derzeitigen Beitragsfreistellung des letzten Kindergartenjahres vor Schuleintritt erfolgt im Haushalt des Landes Hessen ausschließlich aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs. Demgegenüber beteiligt sich das Land an den Kosten der Freistellung des gesamten Kindergartenbesuches nunmehr zur Hälfte. Der Haushaltsentwurf 2018/2019 der Landesregierung sieht für diesen Zweck Mittel in Höhe von insgesamt 440 Mio. Euro für beide Haushaltsjahre vor – 130 Mio. Euro für das Jahr 2018 und 310 Mio. Euro für 2019.

Die Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs von 2017 auf 2019 ist – bedingt durch die hohen Steuereinnahmen – von einem deutlichen Wachstum geprägt. Trotz der vorgesehenen Beteiligung der Kommunen steigen die Schlüsselzuweisungen an die Kommunen in diesem Zeitraum weiter an, zudem steigen auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, so dass das

Vorhaben zugunsten von Familien auch aus kommunaler Sicht nicht nur sinnvoll sondern auch möglich ist.

---

Da sich bisher alle Kommunen an der Beitragsfreistellung des letzten Kindergartenjahres beteiligen, bin ich zuversichtlich, dass das auch in Zukunft bei den weiteren Kindergartenjahren der Fall sein wird, und ich hoffe sehr, dass es uns gemeinsam gelingt, dafür Sorge zu tragen, dass in Hessen die Kindergartenzeit eines Kindes ab 1. August 2018 für sechs Stunden beitragsfrei sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Grüttner